

Satzung
über Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
der Stadt Nastätten
vom 09.01.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 47 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen.
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Festsetzung des Ablösebetrages

Der an die Stadt Nastätten zu zahlende Geldbetrag zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO wird gemäß § 47 Abs. 4 LBauO auf 5.800,00 € je Stellplatz festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.11.2019 außer Kraft.

Nastätten, den 09.01.2024

Marco Ludwig
Stadtbürgermeister



Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Nastätten am 18.12.2023 beschlossen mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 21
Anwesende Ratsmitglieder: 16
Für die Satzung haben gestimmt: 16 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 09.01.2024 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 18.01.2024 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigungen an

Stadt Nastätten
Sachgebiet 1.2

4. Zur Sammlung

Im Auftrag

Angela Michel

